

15. Erstreckt sich die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen auch auf Bureaudiener bei den Eisenbahnbetriebsinspektionen?

Preuß. Beamtenfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902 § 1.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni/5. Juli 1900 § 1 Nr. 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Dezember 1912 i. S. G. (Rl.) w. preuß.
Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III. 87/12.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der verstorbene Ehemann und Vater der Kläger, M. G., war Diener der Eisenbahnbetriebsinspektion zu L., die ihren Dienstraum im Bahnhofsgebäude daselbst hatte. Es gehörte zu seinen amtlichen Obliegenheiten, mit dem in dem Dienstraum aufgestellten Lichtpausapparat Zeichnungen abzapfen. Bei dieser Tätigkeit fiel ihm am 25. Juni 1910 der sehr schwere Apparat auf den Leib und er erlag den hierbei erlittenen Verletzungen am 5. September 1910. Die Kläger verfolgen mit der erhobenen Klage ihre Ansprüche auf Gewährung der ihnen nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 zustehenden Hinterbliebenenbezüge, die ihnen von der Eisenbahndirektion in B. im Auftrage und Namen des Ministers der öffentlichen Arbeiten verweigert worden waren. In ihrem Klagantrage verlangen sie die Verurteilung des Beklagten zur Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Auf die Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben und festgestellt worden, daß den Klägern die von ihnen geltend gemachten Ansprüche zustehen, aus folgenden

Gründen:

„Gemäß § 1 des preuß. Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 erhalten unmittelbare Staatsbeamte, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, die dort geregelte Pension, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden. Ferner sind in § 2 desselben Gesetzes den Hinterbliebenen solcher Beamten, die infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, die im Gesetze näher bestimmten Bezüge gewährt. Voraussetzung des Anspruchs der Kläger ist hiernach, daß, worüber zwischen den Parteien Streit herrscht, ihr Ehemann und Vater in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt war. Diese Frage war im Gegensatz zu der Auffassung der Vorinstanzen zu bejahen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GewUnfG. in der durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 335) gegebenen Fassung (RGBl. S. 347 und 585) unterliegt der Unfallversicherung der gesamte Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen. Wie der er-

kennende Senat bereits in dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 124 ausgesprochen hat, handelt es sich bei dem gesamten Betriebe der Eisenbahnverwaltung im Sinne des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nicht bloß um den eigentlichen Bahnbetrieb, sondern um alle Betriebe und technischen Einrichtungen, die mit dem Eisenbahndienst im Zusammenhange stehen und zu diesem Betriebe gehören, und es umfaßt der Betrieb im Sinne des in Frage stehenden Gesetzes nicht nur die Summe aller der Tätigkeiten, die den Zwecken des Betriebs unmittelbar dienen, sondern auch die Tätigkeiten, die die Zwecke des Betriebs mittelbar fördern. Nach dieser zutreffenden Auffassung, die mit der des Reichsversicherungsamts übereinstimmt (Handbuch der Unfallversicherung S. 67 flg.) ist aber auch die Beschäftigung eines Bureau-diener der Betriebsinspektion der Unfallversicherung zu unterstellen.

Daß die Betriebsinspektion dem technischen Bereiche der Eisenbahnverwaltung zuzurechnen ist, ergibt sich ohne weiteres aus ihrer Aufgabe und Stellung. Als Diener einer solchen gehörte auch G. demselben Bereiche an. Nach dem Umfange seiner Dienstobliegenheiten hatte er zwar bei der Besorgung des eigentlichen Bahndienstes nicht mitzuwirken. Dadurch aber, daß er mit der Instandhaltung des Bureaus der Betriebsinspektion und mit sonstigen Arbeiten für diese betraut war, war auch seine Beschäftigung geeignet, jedenfalls mittelbar den technischen Zwecken des Eisenbahnbetriebs zu dienen und sie zu fördern. Die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes auf solche Fälle rechtfertigt sich um so mehr, als im Gesetze bei dem Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb — im Gegensatz zu den anderen in § 1 Abs. 1 aufgeführten Betrieben — ausdrücklich der gesamte Betrieb der Verwaltungen der Versicherung unterstellt und als schon bei Begründung der Novelle des Gesetzes vom 28. Mai 1885 zum Ausdruck gebracht worden ist, daß der Begriff des Eisenbahnbetriebs im weitesten Sinne aufzufassen sei (vgl. Nr. 77 Druckf. des Reichstags, Sten. Ber., VI. Legisl.-Per., 1. Sess. 1884/85 Bd. 5 S. 249 flg.). Daß die Tätigkeit G.'s den Zwecken des technischen Betriebs nur in untergeordneter Weise diene, kommt für die hier zu entscheidende Frage nicht in Betracht; auch das Reichsversicherungsamt hat in ähnlich liegenden Fällen die Versicherungspflichtigkeit der Beschäftigung anerkannt (Handbuch der Unfallversicherung S. 145;

amtliche Nachrichten 1897 S. 576). Aber auch der Umstand, daß die Beschäftigung G.'s wesentlich eine bureaumäßige war, schließt im Sinne des Gesetzes den Zusammenhang mit dem technischen Betriebe und die Versicherungspflicht nicht aus. Zwar ist in der oben erwähnten Begründung der Gesetzesnovelle vom 28. Mai 1885 ein grundsätzlicher Gegensatz des Eisenbahnbetriebs einerseits und der gefahrlosen Beschäftigung in den Bureaus, beim Reinigen usw. anderseits aufgestellt und auch bei der Beratung des Gesetzes von Seiten der verbündeten Regierungen aufrecht erhalten worden. Allein dieser Auffassung ist bei der Beratung widersprochen und es ist keine Übereinstimmung über den Sinn und die Tragweite des Gesetzes herbeigeführt worden (vgl. Nr. 238 Druckf. a. a. O., Sten. Ber. Bd. 4 S. 2465 flg.). Das Gesetz, in dessen Wortlaute jener Gegensatz keinen Ausdruck gefunden hat, ist daher aus sich selbst auszulegen. Daß aber nach den für Anwendung des Gesetzes maßgebenden Grundsätzen im vorliegenden Falle, die Zugehörigkeit der Beschäftigung G.'s zu dem Eisenbahnbetriebe zu bejahen ist, wurde schon oben dargelegt.

Kein Zweifel besteht weiterhin darüber, daß sich der Unfall G.'s als ein im Dienst erlittener Betriebsunfall darstellt. Dieser Begriff ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 75 S. 14) in gleich weitem Sinne zu verstehen, wie der Begriff der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle in den Unfallversicherungsgesetzen. Es tritt deshalb die Unfallfürsorge nicht nur bei Gefahren ein, die dem Betriebe nach seiner Betriebsart eigentümlich sind, sondern bei jeder konkreten Unfallgefahr, der der Beamte bei seiner Beschäftigung ausgesetzt ist. Die Grenzen bilden, wie in der angeführten Entscheidung zutreffend ausgeführt ist, die Fälle, die in äußerem Zusammenhange mit dem Betriebe stehen, den Beamten jedoch außerhalb seines Dienstes treffen. Unerheblich ist es daher, ob das Herabfallen des Pausapparats, das den Tod des G. verursacht hat, infolge der Erschütterung des Gebäudes durch die Eisenbahnzüge herbeigeführt worden ist.

Hiernach sind die Ansprüche der Kläger als begründet anzuerkennen.“ . . .